

zöfische Sondervertrag abgeschlossen wurde, erfolgreich verteidigt hatte.

Diese abweichende Haltung gegenüber den bisherigen Traditionen des Börsenvereins glaubt der Schriftführer des Ausschusses vor dem Buchhandel öffentlich verteidigen zu müssen. Er ist zu diesem Zweck genötigt, zunächst eine historische Darstellung der Entwicklung unsrer Vertragsverhältnisse zu Frankreich zu geben. Wenn nachstehend immer nur von unserer Stellung zu Frankreich die Rede ist, so hat dies darin seinen Grund, daß die später geschlossenen Sonderverträge mit Belgien und Italien materiell nichts neues bringen: der Wortlaut des § 4 sämtlicher Sonderverträge ist gleichlautend, unser Verhältnis zu Frankreich also auch für Belgien und Italien maßgebend.

Daß unsre ganze moderne Urhebergesetzgebung auf Vorarbeiten des Börsenvereins, im besondern auf dem in seinem Auftrag und auf Grund des von ihm gelieferten Materials von Heydemann, Hirschius und Köhne ausgearbeiteten Entwurf von 1857, dem sogenannten Börsenvereinsentwurf, beruht, ist, oder sollte doch dem Buchhandel allgemein bekannt sein. Männer wie Dr. Veit, damals Vorsitzender des Börsenvereins, Dr. Eduard Brockhaus, W. Engelmann, Fr. Frommann, S. Hirzel zc. zc. gehörten dem Ausschuss an, der vom 15.—21. Oktober 1857 zu Leipzig seine Schlussberatung hielt.

Mit dem internationalen Schutz hatte sich der Börsenverein bereits drei Jahre früher beschäftigt. In der Hauptversammlung vom 14. Mai 1854 wurde auf Antrag eines Mitglieds beschlossen, Schritte gegen den vereinzelt abgeschlossenen Schutzverträgen zu tun, wie sie Frankreich damals durch Verhandlungen mit den einzelnen Bundesstaaten erstrebte. Der Bund als solcher solle diese Angelegenheit in die Hand nehmen und dabei auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der deutschen und französischen Literatur, des deutschen und des französischen Buchhandels gebührend Rücksicht nehmen.

Frankreich hatte nämlich am 28. März 1852 ein Gesetz erlassen, das den Nachdruck aller ausländischen Werke verbot, gleichgültig ob eine Konvention abgeschlossen sei oder nicht. Wollte es vier Jahre nach der dritten Revolution in dem ersten Glanz des zweiten Empires damit vielleicht zunächst nur manifestieren, daß es an der Spitze der Zivilisation marschiere, so war dieser Verzicht auf jeden Nachdruck ohne jede Gegenleistung doch immerhin eine ideelle Tat, wenn auch nicht vielleicht so ideell, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Die Franzosen nahmen anno 1852 bei ihrer reichen und damals fraglos führenden eigenen Produktion wenig Interesse an den fremden Literaturen, sie konnten also leichter auf die Nachdruck-Möglichkeit verzichten als andre, besonders die von jeher in literarischer Beziehung kosmopolitische deutsche Nation. Die eventuellen materiellen Nachteile, die sich aus dem Verzicht auf den Nachdruck ergaben — so kalkulierte die französische Regierung, — ließen sich nun glänzend paralisieren, wenn es gelang, mit den wesentlichsten Kulturstaaten, Deutschland, England usw., Sonderverträge abzuschließen und so für die französischen Werke den Schutz gegen Nachdruck im Auslande zu gewinnen. In Deutschland, das damals noch in 38 Bundesstaaten zerfiel, gelang dies bis 1854 in Hannover, Braunschweig, Hessen-Homburg, Hessen-Darmstadt, Nassau, beiden Reuß, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Baden.

Da erhob sich dagegen in seiner Hauptversammlung vom 14. Mai 1854 der Börsenverein der deutschen Buchhändler; sein damaliger Vorstand (Rud. Besser, Bernhard Berthes, W. Engelmann) übergab am 30. Januar 1855 der sächsischen Regierung zur Übermittlung an den Bundestag eine glänzend

geschriebene Denkschrift über die Sonderverträge der Einzelstaaten mit Frankreich.*) Es sei gewiß wünschenswert, einen internationalen Schutz der Geisteswerke zu schaffen; aber wenn man einen bis vor kurzem nur theoretisch aufgestellten Grundsatz in der Praxis verwirklichen wolle, so müsse den bis dahin völlig berechtigten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Ferner müßten beim Eingehen solcher internationaler Verträge die verschiedenen Verhältnisse der vertragschließenden Völker gegeneinander abgewogen und das Bestehende ohne Überstürzung in die neuen Formen übergeleitet werden.

»Frankreich verfolge — was ja nur Anerkennung verdiene — in den Sonderverträgen den Vorteil seiner Bürger, also könne auch der deutsche Buchhandel verlangen, daß ihn die Regierungen vor Nachteil bewahrten. Frankreich könne leicht so weitgehende Grundsätze, wie sie das Gesetz von 1852 enthalte, verkünden; es bedürfe aber nur eines Blickes auf die beigelegte Import- und Exporttabelle, um zu ersehen, welche hohe Bedeutung Frankreichs Literatur für Deutschland, welche geringe die Deutschlands für Frankreich habe. Frankreichs Literatur, und besonders seine Musik seien eine Weltliteratur resp. -Kunst geworden. Die deutschen Musiker wendeten sich nach Frankreich, um dort ihre Opern aufzuführen und verlegen zu lassen (Meyerbeer, Wagner**), kurz, Frankreich gewinne durch die Sonderverträge viel mehr, als es hergebe.«

»Im besondern aber sei die französische Literatur unentbehrlich für den deutschen Unterricht, denn die französische Sprache sei bei der jetzigen Allgemeinheit der Bildung für Deutschland bis in ziemlich tiefe Schichten der Gesellschaft ein fast nicht mehr entbehrlicher Gegenstand des Unterrichts und der Schule, was umgekehrt sicher nicht der Fall sei. Dazu komme, daß Deutschland Frankreich für die Verbreitung seiner Literatur seinen vorzüglich organisierten Buchhandel zur Verfügung stelle, während Frankreich eine ähnliche Einrichtung für den Vertrieb deutscher Literatur nicht bieten könne. Die Wirkung eines Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich würde demnach eine ganz verschiedene für den französischen und den deutschen Buchhandel sein. Dem französischen Buchhandel werde kein Vorteil entzogen, da er deutsche Schriften und Musiken aus Mangel an Bedürfnis nicht nachgedruckt habe; dagegen erhalte er den Vorteil, daß der deutsche Nachdruck plötzlich beseitigt sei.«

So der Börsenverein im Jahre 1855, der damit den weiteren Werbungen Frankreichs ein Ziel setzte. Die fünf größten Bundesstaaten: Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen waren den Lockungen Frankreichs nicht gefolgt, das gleichwohl sich fortdauernd bemühte, bei Abschluß von Handelsverträgen stets auch einen Literaturvertrag durchzusetzen. Dieser Fall trat 1862 Preußen gegenüber ein, und so entstand als nächster Sondervertrag der zwischen Frankreich und Preußen vom 2. August 1862.***)

Offenbar hatte die 1855er Denkschrift des Börsenvereins, von der ich oben sprach, gewirkt, denn nur so ist es zu erklären, daß dasselbe Preußen, das in seinem damals gültigen Literaturgesetz von 1837 § 4 das Zitationsrecht nur auf

»einzelne Aufsätze, Gedichte zc. in kritischen und literarhistorischen Werken und in Sammlungen zum Schulgebrauch«

*) Vgl. auch Enslin, über internationale Verlagsverträge. Berlin 1855.

***) Hinzufügung des Autors.

****) Text in dem ausgezeichneten Werk unsers + Berufsgenossen Hermann Kaiser »Die Preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse« (Berlin 1862, C. F. Schröder), S. 245 u. folg., sowie bei Volkmann, »Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechtes« (Publ. d. B.-V. Bd. V, Leipzig 1877), Seite 79 u. folg.